

Geschäftsverzeichnisnr. 4142
Urteil Nr. 144/2007 vom 22. November 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 3bis § 3 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 über das für bestimmte Verurteilte und für Konkurschuldner geltende gerichtliche Verbot, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben, gestellt vom Handelsgericht Nivelles.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens, dem Vorsitzenden M. Bossuyt, den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, J.-P. Snappe und E. Derycke, und dem emeritierten Vorsitzenden A. Arts gemäß Artikel 60bis des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 31. Januar 2007 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen Marco Brandelard, dessen Ausfertigung am 9. Februar 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Handelsgericht Nivelles folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 3*bis* § 3 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 über das für bestimmte Verurteilte und für Konkurschuldner geltende gerichtliche Verbot, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern auf den Konkurschuldner - einschließlich der kraft Artikel 3*bis* § 1 dieses königlichen Erlasses ihm gleichgestellten Person -, der vor das Handelsgericht geladen wird, eine andere Regelung angewandt wird als auf den vor das Korrekionalgericht geladenen Konkurschuldner, über den das Korrekionalgericht aufgrund der Artikel 1 und 1*bis* desselben königlichen Erlasses ein Berufsverbot verhängen kann? ».

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Aus der präjudiziellen Frage und der Begründung des Verweisungsurteils geht hervor, dass der Hof befragt wird, ob folgender Behandlungsunterschied vereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung: Die Personen im Sinne von Artikel 3*bis* § 3 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 « über das für bestimmte Verurteilte und für Konkurschuldner geltende gerichtliche Verbot, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben », die aufgrund von Paragraph 1 desselben Artikels dem Konkurschuldner gleichgestellt seien, könnten nicht in den Vorteil einer Maßnahme zur Milderung des durch das Handelsgericht verhängten Berufsverbots gelangen, während dies für die Personen im Sinne von Artikel 1 und 1*bis* desselben Erlasses, die Gegenstand eines durch den Strafrichter verhängten Verbots seien, der Fall sei.

B.2. Der Ministerrat stellt die Vergleichbarkeit dieser Kategorien von Personen in Abrede.

B.3. Die Artikel 1, 1*bis* und 3*bis* §§ 1 bis 4 des königlichen Erlasses Nr. 22 bestimmen:

« Art. 1. Unbeschadet der in den besonderen Bestimmungen festgelegten Verbote kann der Richter, der entweder in Belgien oder in Gebieten, die unter belgischer Aufsicht oder Verwaltung gestanden haben, eine Person, und sei es nur auf Bewährung, als Täter oder Mittäter einer der folgenden Straftaten oder versuchten Straftaten verurteilt:

- a) Geldfälschung;
- b) Nachahmung oder Fälschung von Staatspapieren, Aktien, Obligationen, Zinsscheinen und Inhaberschuldscheinen, die durch die Staatskasse ausgegeben wurden, oder von Inhaberbanknoten, deren Ausgabe durch ein Gesetz oder kraft eines Gesetzes genehmigt wurde;
- c) Nachahmung oder Fälschung von Siegeln, Stempeln, Prägestempeln und Marken;
- d) Urkundenfälschung und Verwendung gefälschter Urkunden;
- e) Bestechung von Staatsbeamten oder Veruntreuung;
- f) Diebstahl, Erpressung, Unterschlagung oder Vertrauensmissbrauch, Betrug, Hehlerei oder gleich welche andere Handlung in Bezug auf Dinge, die aus einer Straftat stammen, private Korruption;
- g) eine der in den Artikeln 489, 489*bis*, 489*ter* und 492*bis* des Strafgesetzbuches erwähnten Straftaten, fiktives Inumlaufbringen von Handelspapieren oder Verstoß gegen die Bestimmungen über die Deckung von Schecks oder anderen Titeln zur Barzahlung oder Zahlung auf Sicht bezüglich verfügbarer Gelder;
- h) Übertretung der in Artikel 40 §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen vorgesehenen Verbote;
- i) Verstoß gegen die Strafbestimmungen in Kapitel XXIV des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen, Kapitel XII des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches, den Artikeln 133 bis 133*octies* des Erbschaftssteuergesetzbuches, den Artikeln 66 bis 67*octies* des Stempelsteuergesetzbuches, den Artikeln 207 bis 207*octies* des Gesetzbuches der der Stempelsteuer gleichgesetzten Steuern, den Artikeln 449 bis 453 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern, den Artikeln 73 bis 73*octies* des Mehrwertsteuergesetzbuches und den Artikeln 395 bis 398 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur;
- j) Verstöße gegen die Artikel 324*bis* und 324*ter* des Strafgesetzbuches;

seine Verurteilung mit dem Verbot verbinden, persönlich oder durch eine Mittelsperson die Funktion als Verwaltungsratsmitglied, Kommissar oder Geschäftsführer einer Aktiengesellschaft, einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Genossenschaft sowie Funktionen, bei denen die Vollmacht verliehen wird, Verpflichtungen für eine dieser Gesellschaften einzugehen, die Funktion als mit der Geschäftsführung einer Niederlassung in Belgien beauftragte Person im Sinne von Artikel 198 § 6 Absatz 1 der am 30. November 1935 koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften oder den Beruf als Börsenmakler oder Korrespondent-Börsenmakler auszuüben. Der Richter bestimmt die Dauer dieses Verbots, die jedoch nicht weniger als drei Jahre und nicht mehr als zehn Jahre betragen darf ».

« Art. 1*bis*. Wenn der Richter eine Person, und sei es auf Bewährung, als Täter oder Mittäter einer in den Artikeln 489, 489*bis*, 489*ter* und 492*bis* des Strafgesetzbuches erwähnten Straftaten verurteilt, entscheidet er ebenfalls, ob die verurteilte Person selbst oder durch eine Mittelsperson eine kommerzielle Tätigkeit ausüben darf oder nicht.

Der Richter bestimmt die Dauer dieses Verbots, die jedoch nicht weniger als drei Jahre und nicht mehr als zehn Jahre betragen darf ».

« Art. 3*bis*. § 1. Zur Anwendung dieses Artikels werden dem Konkursschuldner die Verwaltungsratsmitglieder und Geschäftsführer einer Handelsgesellschaft, über die der Konkurs verhängt worden ist, gleichgestellt, wenn ihr Rücktritt nicht wenigstens ein Jahr vor der Konkursöffnung in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, sowie jede Person, die zwar nicht Verwaltungsratsmitglied oder Geschäftsführer war, aber tatsächlich befugt war, die Gesellschaft, über die der Konkurs verhängt worden ist, zu führen.

§ 2. Unbeschadet der Bestimmungen, die es einem nicht rehabilitierten Konkursschuldner verbieten, gewisse Berufe oder Tätigkeiten auszuüben, kann das Handelsgericht, das den Konkurs ausgesprochen hat, oder wenn dieser im Ausland ausgesprochen wurde, das Handelsgericht Brüssel in dem Fall, wo nachgewiesen ist, dass ein offensichtlicher schwerwiegender Fehler des Konkursschuldners zum Konkurs beigetragen hat, es diesem Konkursschuldner durch ein mit Gründen versehenes Urteil verbieten, selbst oder durch eine Mittelsperson jegliche kommerzielle Tätigkeit auszuüben.

§ 3. Außerdem kann für die Personen, die aufgrund von Paragraph 1 dem Konkursschuldner gleichgestellt sind, das Handelsgericht, das den Konkurs über die Handelsgesellschaft verhängt hat, oder, falls dieser im Ausland verhängt worden ist, das Handelsgericht Brüssel in dem Fall, wo erwiesen ist, dass ein offensichtlicher schwerwiegender Fehler einer dieser Personen zum Konkurs beigetragen hat, durch ein mit Gründen versehenes Urteil dieser Person das Verbot auferlegen, selbst oder durch eine Mittelsperson irgendwelche Ämter als Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer oder Kommissar in einer Handelsgesellschaft oder einer Gesellschaft mit der Rechtsform einer Handelsgesellschaft, irgendwelche Funktionen mit der Befugnis, für solche Gesellschaften Verpflichtungen einzugehen, sowie irgendwelche Funktionen als mit der Geschäftsführung einer belgischen Zweigniederlassung beauftragte Person im Sinne von Artikel 198 Absatz 2 der am 30. November 1935 koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften auszuüben.

§ 4. Die Dauer dieses Verbots wird durch das Gericht bestimmt. Sie darf nicht weniger als drei, aber nicht mehr als zehn Jahre betragen ».

B.4.1. Die Personen, auf die sich die Buchstaben a) bis j) von Artikel 1 des königlichen Erlasses Nr. 22 beziehen, sind Personen, die Straftaten begangen haben, die durch strafrechtliche Bestimmungen geahndet werden. Mit Ausnahme der Personen, die Straftaten begangen haben, die in den Artikeln 489, 489*bis* und 489*ter* des Strafgesetzbuches erwähnt sind, auf die sich Buchstabe g) bezieht, wobei sich auch Artikel 1*bis* auf diese Personen bezieht, stellt der Konkurszustand kein Element dieser Straftaten dar.

Es handelt sich also um Personen, die sich in einer wesentlich anderen Lage befinden als die Person, auf die sich Artikel *3bis* § 3 desselben königlichen Erlasses bezieht. Diese aufgrund von Paragraph 1 desselben Artikels dem Konkursschuldner gleichgestellte Person - Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer oder Person, die tatsächlich zur Führung der Gesellschaft, über die der Konkurs verhängt worden ist, befugt war - hat einen offensichtlichen schwerwiegenden - nicht notwendigerweise strafrechtlichen - Fehler begangen hat, der zum Konkurs beigetragen hat.

B.4.2. Im Übrigen haben die in den Artikeln 1, *1bis* und *3bis* § 3 vorgesehenen Verbote eine unterschiedliche Tragweite. Während es einer Person im Sinne der Artikel 1 und *3bis* § 3 in beiden Fällen verboten werden kann, die in diesen Bestimmungen aufgezählten Ämter auszuüben, unterscheiden sich die betroffenen Handelsgesellschaften und ist der Beruf als Börsenmakler oder als Korrespondent-Börsenmakler nur in Artikel 1 vorgesehen. Einer Person im Sinne von Artikel *1bis* kann es hingegen verboten werden, « selbst oder durch eine Mittelsperson eine kommerzielle Tätigkeit auszuüben ».

B.4.3. Aufgrund dieser Unterschiede bezüglich der Art der begangenen Fehler, der Personen, die sie begangen haben, und der Tragweite des Verbots, das ihnen auferlegt werden kann, sind die Personen, auf die sich Artikel *3bis* § 3 bezieht, nicht auf sachdienliche Weise mit allen Personen, auf die sich die Artikel 1 und *1bis* beziehen, vergleichbar.

B.5.1. Die Personen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe g) sind hingegen vergleichbar mit den Personen im Sinne von Artikel *3bis* § 3 des königlichen Erlasses Nr. 22.

Artikel 1 Buchstabe g) findet nämlich Anwendung unter anderem auf Personen, die verurteilt wurden, und sei es nur auf Bewährung, als Täter oder Mittäter einer der in den Artikeln 489, *489bis* und *489ter* erwähnten Straftaten. Die ersten drei Bestimmungen bestrafen unter anderem « die Verwalter, *de jure* oder *de facto*, von Handelsgesellschaften », die insbesondere die in diesen Artikeln beschriebenen Fehler in der Geschäftsführung begangen haben.

Artikel 3bis § 3 ist, wie bereit erwähnt wurde, anwendbar auf Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer oder Personen, die tatsächlich zur Führung der Gesellschaft, über die der Konkurs verhängt worden ist, befugt waren, wenn erweisen ist, dass sie « einen offensichtlichen schwerwiegenden Fehler » begangen haben, der « zum Konkurs beigetragen hat ».

B.5.2. Diese zwei Kategorien von Personen sind miteinander vergleichbar, da es sich in beiden Fällen um Verwalter, *de jure* oder *de facto*, einer in Konkurs geratenen Gesellschaft handelt, die in der Führung dieser Gesellschaft Fehler begangen haben und die aus diesem Grund Gegenstand einer Verbotsmaßnahme in Bezug auf die Ausübung verschiedener Funktionen, die in den Artikeln 1 und 3bis § 3 des Erlasses Nr. 22 aufgeführt werden, sein können.

B.6. Die Personen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe g) gelangen in den Genuss einer vorteilhafteren Behandlung als die Personen im Sinne von Artikel 3bis § 3.

Das vom Strafrichter ausgesprochene Verbot ist nämlich eine Nebenstrafe (Kass. 17. Mai 2005, P.04.1571.N), die insbesondere Gegenstand einer Maßnahme des Aufschubs der Strafvollstreckung sein kann. Darüber hinaus stellt der Hof fest, dass die Dauer des vom Strafrichter verhängten Verbotes im Falle mildernder Umstände geringer als drei Jahre sein kann.

Wie der vorlegende Richter bemerkt, können die Personen im Sinne von Artikel 3bis § 3 hingegen nicht in den Genuss irgendeiner Maßnahme zur Milderung des Verbots gelangen.

B.7. Ein solcher Behandlungsunterschied ist nicht vernünftig gerechtfertigt, da er dazu führt, dass Verwalter, *de jure* oder *de facto*, von Handelsgesellschaften, deren Fehler in der Geschäftsführung als die schwerwiegendsten gelten, da sie Straftaten darstellen, vorteilhafter behandelt werden als die gleichen Verwalter, die keinen strafrechtlichen Fehler begangen haben.

B.8. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 3*bis* § 3 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 « über das für bestimmte Verurteilte und für Konkurschuldner geltende gerichtliche Verbot, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben » verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die in dieser Bestimmung erwähnten, dem Konkurschuldner gleichgestellten Personen nicht in den Genuss einer Maßnahme zur Milderung des Verbots gelangen können.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 22. November 2007.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Martens